



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.030/2-I.2/1995

An das
Präsidium des Nationalrats

1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

BUNDESRECHTSANWALTSAMT	
GESETZENTWURF	
Zl. 68	-GE/19.01
Datum: 18. SEP. 1995	
Verteilt 18.9.95	

Sachbearbeiter

StA Dr. Kathrein

Klappe 2126

(DW)

Dr. St. St. St.

Betrifft: Entwurf eines Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

12. September 1995

Für den Bundesminister:

Kathrein

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.030/2-I.2/1995

An das
 Bundesministerium für
 Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

Museumstraße 7
 A-1070 Wien

Briefanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
 0222/52 1 52-0*

Telefax
 0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
 131264 jusmi a

Teletex
 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

StA Dr. Kathrein

Klappe 2126

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes.
 Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

zu Z. 17.102/02/IA 7/95

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 20. Juli 1995 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen.

Zu § 2 Abs. 2 des Entwurfs:

§ 2 Abs. 2 des Entwurfs sieht vor, daß im Rahmen von Lenkungsmaßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 das Eigentum an Waren sowie die dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung oder Aufhebung von dinglichen und obligatorischen Rechten an Waren im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden kann. Die Erläuterungen hiezu führen aus, daß Enteignungen schon nach dem LMBG 1952 zulässig gewesen wären und lediglich der Begriff "Enteignung" gefehlt habe. Die Einfügung des nunmehrigen Abs. 2 solle der Klarheit und Rechtssicherheit dienen.

Der nunmehrige § 2 Abs. 2 des Entwurfs könnte jedoch entgegen diesen Intentionen eher zur Verwirrung beitragen. Unklar ist, was mit der Wendung "im Wege der

Enteignung" gemeint ist. So ist der vorgeschlagenen Bestimmung nicht zu entnehmen, auf welche Weise die Enteignung zu geschehen hat (auch durch Bescheid oder im Wege unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt?), unter welchen Voraussetzungen eine solche Enteignung zulässig sein soll und wie die verfassungsgesetzlich gebotene Rückübereignung bei Nichtverwirklichung des als Enteignungsgrund in Anspruch genommenen öffentlichen Zweckes geschehen soll.

Vorgeschlagen wird daher, im Text des Entwurfs klarzustellen, daß die Enteignung mittels einer Verordnung durchgeführt werden solle. Der § 2 Abs. 2 könnte dann wie folgt lauten:

"(2) Eine Verordnung nach Abs. 1 kann vorsehen, daß das Eigentum an Waren sowie die dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung der Aufhebung von dinglichen und obligatorischen Rechten an Waren im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden kann."

Zu § 9 des Entwurfs:

§ 9 des Entwurfs bestimmt, daß Rechtsgeschäfte, die gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen verstoßen, unwirksam sind, und übernimmt damit (mit Ausnahme des Ersatzes des Wortes "nichtig" durch "unwirksam") den Inhalt des bisherigen § 7. Anlässlich der Novellierung könnte jedoch daran gedacht werden, den etwas zu weitgehenden Wortlaut dieser Bestimmung einzuschränken. Die Rechtsfolge der Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften erscheint nämlich in den Fällen unangemessen, in denen die Beteiligten über die ergriffene Lenkungsmaßnahme nicht informiert sind. Daher sollte die vorgeschlagene Bestimmung durch eine entsprechende Einschränkung ergänzt werden, die den Fall der "Gutgläubigkeit" eines Beteiligten umfaßt (etwa durch die Anfügung eines Nebensatzes: ", sofern sich die Maßnahme an alle Beteiligte eines Rechtsgeschäfts richtet oder die davon nicht betroffenen Beteiligten eines Rechtsgeschäfts unredlich sind.")

Zu § 18 Abs. 1 des Entwurfs:

Aus der gewählten Formulierung der Tatbestände des § 18 Abs. 1 Z 2 lit. a und b des Entwurfs kann deren Verhältnis zueinander nicht klar ersehen werden. Es wird angeregt, entweder die einzelnen Straftatbestände im einzelnen zu umschreiben oder eine Formulierung zu wählen, die eine eindeutige Zuordnung eines strafbaren Verhaltens zum einen oder anderen Tatbestand ermöglicht. Weiters ist darauf hinzuweisen, daß der Begriff der "groben Fahrlässigkeit" dem bürgerlichen Recht entstammt, im gerichtlichen Strafrecht und Verwaltungsstrafrecht nur ausnahmsweise Verwendung findet und daher in der Vollziehung für die Verwaltungsbehörden mit Schwierigkeiten verbunden wäre.

Entsprechend der üblichen legislatischen Terminologie sollte es in § 18 Abs. 1 Z 1 des "*mit Geldstrafe*" anstatt "*mit einer Geldstrafe*" heißen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

12. September 1995

Für den Bundesminister:

Kathrein